

BVGer D-4102/2020 vom 13. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4102_2020

FR: TAF D-4102/2020 du 13 novembre 2020

IT: TAF D-4102/2020 del 13 novembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Nichteintretensentscheid des SEM gemäss Art. 9 Abs. 2 VwVG. Der Beschwerdeführer begehrt zur Hauptsache die Aufhebung dieses Entscheids und die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz. Dazu macht er eine Reihe von formellen Rügen geltend, namentlich eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, vor allem der Begründungspflicht, des Untersuchungsgrundsatzes sowie des Willkürverbots. Diese Rügen wären grundsätzlich vorab zu behandeln. Angesichts der nachfolgenden Erwägungen und des Obsiegens des Beschwerdeführers kann auf eine entsprechende Prüfung jedoch verzichtet werden.

E. 5.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen das SEM es ablehnt, auf eine Eingabe mangels funktioneller Zuständigkeit einzutreten, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz ihre Zuständigkeit zu Recht oder zu Unrecht verneint hat. Die funktionelle Zuständigkeit beschlägt die Frage, welche (örtlich und sachlich zuständige) Instanz für die Behandlung eines Rechtsmittels zuständig ist (vgl. zur funktionellen Zuständigkeit Thomas Flückiger, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 14 ff. zu Art. 7 VwVG).

E. 5.2

Erachtet eine Behörde ihre Zuständigkeit als eindeutig nicht gegeben oder als zweifelhaft, gelangt gemäss Art. 8 VwVG grundsätzlich ein verwaltungsinternes Verfahren - ohne Erlass einer Verfügung - zur Anwendung mit dem Ziel, die zuständige Behörde zu ermitteln. Art. 9 Abs. 2 VwVG durchbricht dieses Prinzip für den Fall, dass eine Partei die Zuständigkeit der Behörde - entgegen deren eigener Beurteilung - behauptet. In dieser Situation schreibt das Gesetz der Behörde vor, mittels Verfügung über ihre Zuständigkeit zu befinden. Dadurch wird der betroffenen Partei die Möglichkeit eröffnet, ihren Standpunkt auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen (vgl. Flückiger, a.a.O., N 8 ff. zu Art. 9 VwVG).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer liess mit Eingabe seines im Asylrecht spezialisierten Rechtsvertreters ein Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung einreichen und brachte damit klar zum Ausdruck, dass er das SEM für die Beurteilung des Gesuchs als zuständig erachtete. Das SEM war danach gehalten, mittels Verfügung über seine Zuständigkeit zu befinden. Dem ist es mit seinem Nichteintretensentscheid vom 31. Juli 2020 nachgekommen.

E. 6.1

Das SEM führte zur Begründung seines Nichteintretensentscheids aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers zielten auf die Neubeurteilung eines Sachverhalts ab, mit dem sich das Bundesverwaltungsgericht bereits materiell auseinandergesetzt habe. Unter Beachtung der revisionsrechtlichen Regelungen sei allein Letzteres dafür zuständig. Dabei sei auch unerheblich, dass die Beweismittel (insbesondere die Unterlagen des ITJP sowie jene aus E. _____) vom 10. Juni 2020 datierten, handle es sich doch bei den wesentlichsten Elementen der Eingabe um Aussagen zu verschwiegenen Tatsachen, welche vorbestanden seien. Anders zu entscheiden hiesse, dass es der gesuchstellenden Person überlassen wäre, durch den Zeitpunkt der Offenlegung verschwiegener Tatsachen mitbestimmenden Einfluss auf die funktionale Zuständigkeit zu nehmen. Es stehe dem Beschwerdeführer frei, bei Gericht ein entsprechendes Revisionsgesuch einzureichen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hielt dem in seiner Beschwerde im Wesentlichen entgegen, der angefochtenen Verfügung sei nicht zu entnehmen, welche der vorgebrachten Sachverhaltselemente bereits Prozessgegenstand gewesen sein sollen, deshalb allenfalls schon vom Bundesverwaltungsgericht beurteilt worden und revisionsrechtlich relevant seien, und welche neu seien. Die Argumentation zum Zeitpunkt der Offenlegung von

Beweismitteln sei unlogisch. Die neuen Vorbringen zur LTTE-Mitgliedschaft (Dauer, Aktivitäten, Position) unterschieden sich von den bisher vom Gericht beurteilten. Weitere Risikofaktoren wie die Narben und exilpolitischen Aktivitäten seien bisher weder vom SEM noch vom Gericht materiell geprüft worden. Hinzukomme, dass die neuen Beweismittel des ITJP wie auch die eidesstattliche Erklärung des Herrn D._____ nach dem letzten rechtskräftigen Urteil D-4667/2019 vom 20. April 2020 entstanden und nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts allenfalls im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs zu prüfen seien.

E. 7.1

Praxisgemäss geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass nachträglich, also nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht entstandene Beweismittel, welche vorbestehende Tatsachen belegen sollen und erheblich sind, nicht revisionsrechtlich durch das Gericht, sondern allenfalls wiedererwägungsweise durch die Vorinstanz entgegenzunehmen und zu prüfen sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 3-13). Die das Gesuch des Beschwerdeführers vom 25. Juni 2020 tragenden Beweismittel - das Confidential Statement des Beschwerdeführers vom 1. Juni 2020 sowie der vor allem massgebliche Expertenbericht des ITJP vom 10. Juni 2020, aber auch die eidesstattliche Erklärung des D._____ - sind nach Abschluss des letzten Verfahrens D-4667/2019 entstanden. Weiter ist festzuhalten, dass diese Dokumente vorbestandene Tatsachen zur LTTE-Mitgliedschaft belegen sollen. Ob diese verschwiegen wurden, kann vorliegend dahinstehen. Jedenfalls der Expertenbericht des ITJP geht weit über eine blosser Wiedergabe der Vorbringen des Beschwerdeführers hinaus, weshalb nicht allein auf Letztere als wesentliches Element der Gesuchseingabe vom 25. Juni 2020 abgestellt werden kann. Mithin ging das SEM fälschlicherweise davon aus, dass die eingereichten Beweismittel zu den vorbestandenen Tatsachen nur durch das Gericht zu beurteilen sind. Vielmehr hätte es sich im Rahmen des ausserordentlichen Rechtsmittels eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs mit diesen auseinandersetzen müssen.

E. 7.2

Soweit es sich auch pauschal hinsichtlich der eingereichten Beweismittel betreffend die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers sowie die aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka nicht für deren Beurteilung zuständig erklärte, ist dies betreffend jene Vorbringen und Beweismittel, welche sich auf die Zeit vor dem materiellen Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-137/2017 vom 25. April 2019 beziehen, nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer hat aber weitere - wenngleich undatierte - Fotos von seiner Teilnahme an exilpolitischen Demonstrationen eingereicht, bei denen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass sie nach dem erwähnten Urteil und auch nach dem Urteil D-4667/2019 vom 20. April 2020 entstanden sind. Dies gilt weiter für seine Vorbringen zu den aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka. Insoweit durfte sich das SEM nicht auf seine funktionelle Unzuständigkeit berufen, sondern hätte die weiteren Vorbringen und Beweismittel im Rahmen eines Mehrfachgesuchs prüfen müssen, allenfalls unter Beachtung der Vorgaben für ein Nichteintreten nach Art. 13 Abs. 2 VwVG.

E. 7.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Unrecht auf das Gesuch des Beschwerdeführers vom 25. Juni 2020 wegen funktioneller Unzuständigkeit nicht eingetreten ist.

E. 8

Bei dieser Sachlage ist der Antrag des Beschwerdeführers, das vorliegende Beschwerdeverfahren zu sistieren, bis über sein Revisionsgesuch vom 17. August 2020 betreffend das Urteil D-137/2017 vom 25. April 2019 (vgl. D-4099/2020) befunden worden sei, abzuweisen.

E. 9

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Vorinstanz wird angewiesen, das Gesuch des Beschwerdeführers im Sinne vorstehender Erwägungen neu zu beurteilen. Hierzu werden ihr die Verfahrensakten einschliesslich des Beschwerdedossiers überwiesen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer hat zur Hauptsache obsiegt. Sein Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.